

Beschlussvorlage		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Bauamt
VL-221/2023	Datum	30.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	11.12.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	22.12.2023	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung in Form des vorliegenden Satzungsentwurfs.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorliegende 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung kann die neugefasste Friedhofsgebührensatzung angewandt werden.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Erkenntnisse aus der laufenden Friedhofsentwicklungsplanung mit einem angegliederten Bodengutachten kam die Verwaltung zu der Erkenntnis, dass die Friedhofssatzung in einigen Bereichen anzupassen ist.

Als ersten Punkt wird die Erdbestattung weiter definiert, indem man Särge, Sargausstattung und Kleidung aus abbaubaren Materialien aus Naturfasern vorgibt.

Aus geführten Gesprächen mit Bestattern kam man zu der weiteren Erkenntnis, dass Bio-Urnen nicht nur an der Baumurnengrabanlage, sondern auch in anderen Grabformen überwiegend genutzt werden. Mit Aufnahme der Verpflichtung zur Bio-Urne inkl. Bio-Kapsel kann die Ruhefrist einheitlich an die der Baumurnengrabanlagen angepasst werden.

Eine Neubelegung von Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird dadurch optimiert, da herkömmliche Urnen häufig keinen Zersetzungsprozess haben und vollständig erhalten bleiben, wobei Bio-Urnen in 10-15 Jahren nahezu vollständig zersetzt sein sollen.

Ein weiterer Punkt zu den Verwesungsstörungen sind die Vielzahl an Grababdeckungen jeglicher Art. Grabplatten stellen hier genauso ein Problem dar, wie Betonflächen oder Folien unter Kiesschichten. Daher soll zukünftig das vollständige Abdecken der Grabflächen untersagt werden um den Verwesungsstörungen in einem ersten kleinen Schritt entgegen wirken zu können.

Bei Kindergräbern hat die Friedhofsverwaltung die Altersgrenze reduziert, um das Alters-Größenverhältnis anzupassen.

Da die Neuanlage von Baumurnengrabanlagen inzwischen ausschließlich durch die technischen Betriebe und die Pflege der Anlagen nur noch auf wenigen Friedhöfen ehrenamtlich erfolgt, wurde die Formulierung entsprechend angepasst.

Die vorübergehende Genehmigung von Steckvasen an Baumurnengrabanlagen wird von den Nutzungsberechtigten gut angenommen, einige Angehörige stellen darüber hinaus weiterhin Grabschmuck ab. Um eine klare, einheitliche Regelung zu bekommen, hat die Friedhofsverwaltung daher auch hier eine konkrete Formulierung in der Satzung vorgeschlagen.

Des Weiteren sind bereits einige Baumurnengrabstätten mit 2 Urnen belegt, sodass häufig die Frage nach den weiteren Plaketten aufkam. Da bei der Planung der Grabanlagen die Findlinge so ausgesucht wurden, dass der Platz für 2 Plaketten vorhanden ist, wurde dies nun auch in dem Satzungsentwurf konkretisiert.

Die wesentlichen Änderungen der Friedhofssatzung wurden am 15.11.2023 der Friedhofskommission, als Hilfsorgan des Magistrats, vorgestellt und von dieser Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Diskussionspunkt war jedoch das Thema Hunde auf dem Friedhof. Von einigen Friedhöfen hört man immer wieder, dass Hunde trotz bestehendem Verbot mit auf den Friedhof genommen werden. Teilweise, vor Allem in Trubenhausen, auch ohne Leine. Andere Bürger wurden in der Vergangenheit schriftlich von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, ihre Hunde nicht mehr mit auf den Friedhof zu nehmen und einige halten sich auch daran. Andere nehmen trotz Ansprache oder Aufforderung ihre Hunde weiterhin mit auf den Friedhof. Dies ist aus Sicht der Friedhofskommission ungerecht. Daher hat die Friedhofskommission vorgeschlagen, als Kompromiss das Hundeverbot aufzuheben und im Gegenzug eine Leinenpflicht mit einer max. Länge von 3,00 m einzuführen.

Da die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung das Lesen der Satzung erschwert, schlägt die Friedhofsverwaltung vor, eine Lesefassung der amtlich gültigen Friedhofssatzungen zu verfassen und als solche auf der Homepage zusätzlich zu veröffentlichen.

Die Satzung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen ist in einer Synopse ebenso wie der Satzungsentwurf der 3. Änderungssatzung und die Lesefassung der gesamten Friedhofssatzungen als Anlage beigefügt.

T h o m s e n
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Synopse 3. Änderungssatzung
2. Entwurf 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
3. Entwurf Lesefassung Friedhofssatzung